

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft (2)

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

12. JAHRGANG

Nr. 2

1. FEBRUAR 1949

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

II.

Art. 2, Abs. 5 des Konkordates ist grundsätzlich auch auf im Wohnkanton geborene Konkordatsangehörige anwendbar. — Werden gewisse Gebrechen von der wissenschaftlichen Lehre vorwiegend auf angeborene Ursachen zurückgeführt, so wird die Angeborenheit vermutet; der Gegenbeweis bleibt vorbehalten. — Gestützt auf Art. 2, Abs. 5 oder Art. 4, lit. c des Konkordates kann ein Entzug der Niederlassung nicht erfolgen, sondern nur gemäß Art. 45, Abs. 3 BV (Basel-Landschaft c. Aargau, i. S. R. U., vom 19. November 1948).

In tatsächlicher Beziehung:

Der im Kanton Aargau geborene und aufgewachsene R. U. (von F./BL.) wurde in der aargauischen Erziehungsanstalt für Schwachsinnige erzogen und später zur Nacherziehung in die Anstalt R. eingewiesen. Nach einem Aufenthalt im landwirtschaftlichen Anlernheim L. wurde er vom Patronat der Anstalt R. bei einem Bauern in S. bei N. (Kanton Zürich) versorgt, wo er seit mehr als 10 Jahren arbeitet. Er ist nach den Angaben des Meisters willig und keineswegs böseartig, aber sehr eigensinnig, unsauber und kontrollbedürftig, so daß er wie ein kleines Kind gepflegt, ermahnt und beaufsichtigt werden muß. Er ist knapp imstande, die einfachsten landwirtschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht einigermaßen befriedigend auszuführen, womit er sich gerade das Essen verdienen kann. Einen Barlohn erhält er nicht.

Nach einem Gutachten des Bezirksarztes in D. leidet U. an hochgradiger Geistesschwäche (ausgesprochene Imbezillität), die teilweise in eigentliche vollständige geistige Stumpfheit in der Form der Idiotie überzugehen scheint; er bedarf dauernder Fürsorge, da er unfähig ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln.

Für die Kosten seiner Erziehung und seines Unterhaltes kam größtenteils der Vater auf. Die Armenbehörden mußten vorerst nur mit geringen Beträgen beispringen. (Aus diesem Grunde wurde bis dahin die Frage der Außerkonkordat-

stellung vom Wohnkanton nicht aufgeworfen.) Seit dem Tode des Vaters U. im Juli 1947 gehen die Kosten ganz zu Lasten der Armenbehörde.

Nachdem mit Anzeige vom 2. September 1947 die Wohnortsbehörde die Heimatgemeinde um Übernahme der weiteren Unterstützung zu eigenen Lasten ersucht hatte, wogegen diese Einsprache erhob, hat der Regierungsrat des Kantons Aargau mit Entscheid vom 24. Oktober 1947 R. U. die Niederlassung entzogen. Begründet wurde der Entscheid damit, daß U. an *angeborenem*, hochgradigem Schwachsinn leide. Infolge dieses Gebrechens sei die Erwerbsfähigkeit des U. derart herabgesetzt, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermöge, weshalb die Einsprache gegen die Außerkonkordatstellung unbegründet gewesen sei. Da die Heimatbehörde die nötige laufende Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewähre, seien die Voraussetzungen der Heimerschaffung gemäß Art. 45, Abs. 3 BV erfüllt. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs vom 19. November 1947.

Baselland macht geltend, das von Aargau eingeholte Gutachten spreche wohl von hochgradigem Schwachsinn; es sei aber nicht die Rede davon, daß dieser bei U. angeboren sei. Aargau habe den Beweis, daß U. seit Geburt mit seinem Gebrechen behaftet sei, nicht erbracht, weshalb die Voraussetzungen der Anwendung von Art. 2, Abs. 5, nicht gegeben seien und der Heimschaffungsbeschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau aufzuheben sei.

Demgegenüber beantragt Aargau Abweisung des Rekurses, mit der Begründung, die Rekurrentin habe nicht dargetan, daß U. sein Gebrechen erst nach der Geburt erworben habe. Nach einem von Aargau eingeholten Ergänzungsgutachten des Bezirksarztes D., vom 7. November 1947, sei mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß U. an *angeborenem* Schwachsinn leide. Es fehle jeder Anhaltspunkt dafür, daß das Gebrechen erst nach der Geburt entstanden sei.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Zunächst ist festzustellen, daß der Entzug der Niederlassung nicht gestützt auf Art. 2, Abs. 5, oder Art. 4, lit. c des Konkordates erfolgen kann. Richtigerweise wird daher im vorliegenden Fall der Niederlassungsentzug auf Art. 45, Abs. 3 BV gestützt. Insofern kann sich die Schiedsinstanz überhaupt nicht mit dem angefochtenen Beschluß befassen. Dieser enthält indessen gleichzeitig auch — wie sich deutlich aus der Begründung ergibt, aber ohne daß dies im Dispositiv gesagt wäre — einen Beschluß über die Außerkonkordatstellung des Unterstützungsfalles, gestützt auf Art. 2, Abs. 5, und unterliegt in diesem Punkte der Kognition der Schiedsinstanz.

2. Nachdem sich das Departement in seinem Entscheide vom 16. November 1948 in Sachen Gebrüder F. für die grundsätzliche Anwendbarkeit des Art. 2, Abs. 5, auf im Wohnkanton geborene Konkordatsangehörige ausgesprochen hat, die übrigens von den Parteien im vorliegenden Fall nicht bestritten wird, braucht diese Frage hier nicht mehr geprüft zu werden. Streitig ist lediglich, ob in solchen Fällen *nicht sicher als angeboren anzusprechende Gebrechen* die Außerkonkordatstellung nach Art. 2, Abs. 5, zu rechtfertigen vermögen.

3. Ob ein Gebrechen angeboren oder nach der Geburt entstanden sei, ist in erster Linie eine medizinische Frage, die vom Fachmann zu beantworten ist, soweit es sich nicht anderswie eindeutig feststellen läßt. Es gibt allerdings Fälle, wo eine eindeutige Beantwortung dieser Frage auch der Wissenschaft nicht möglich ist, was den Wohnkanton in eine Beweisnotlage versetzt. Man wäre der Einfach-

heit und Klarheit halber zunächst versucht, die Anwendbarkeit von Art. 2, Abs. 5 auf Fälle zu beschränken, in denen mit Sicherheit feststeht, daß das Gebrechen angeboren ist. Es fragt sich aber — wie gerade der vorliegende Fall zeigt —, ob dies nicht zu unangemessenen Ergebnissen führen müßte.

Nach Art. 4, lit. c, letzter Satz, kann sich der Wohnkanton auf Art. 2, Abs. 5 erst berufen, wenn der Unterstützungsbedürftige das 20. Altersjahr vollendet hat. In diesem Zeitpunkte wird es aber in Fällen, für die sowohl angeborne wie auch später eingetretene Ursachen in Frage kommen können, sehr schwer, wenn nicht unmöglich sein, mit Sicherheit festzustellen, ob nach der Geburt Ereignisse eingetreten sind oder nicht, die das Gebrechen verursacht haben. Da die Beweisnotlage hier aber weitgehend darauf zurückzuführen ist, daß das Konkordat selbst eine frühere Anwendung des Art. 2, Abs. 5 nicht zuläßt, die rechtzeitige Überprüfung des Falles aus diesem Gesichtspunkte somit indirekt als zwecklos erscheinen läßt, wäre es doch wohl unbillig, den Wohnkanton die Folge dieser unverschuldeten und vom Konkordat begünstigten Beweisnotlage tragen zu lassen. Wenn deshalb festgestelltermaßen ein Gebrechen vorliegt, das die Außerkonkordatstellung nach Art. 2, Abs. 5, rechtfertigt und mit großer Wahrscheinlichkeit schon bei der Geburt bestand, also höchstwahrscheinlich ein Fall gegeben ist, von dem der Wohnkanton nach dem klaren Willen des Konkordates entlastet sein sollte, kann von diesem nicht der strikte Nachweis dafür verlangt werden, daß das Gebrechen nicht durch ein erst nach der Geburt eingetretenes Ereignis verursacht worden sei. Die Vermutung, daß es so sei, muß genügen, wobei diese dadurch umgestoßen werden kann, daß Ereignisse nachgewiesen werden, die Ursache des nach der Geburt erworbenen Leidens sind. Wo die vorherrschende wissenschaftliche Lehre also Gebrechen der in Frage stehenden Art als vorwiegend auf angeborne Ursachen zurückzuführen betrachtet, muß die Vermutung der Angeborenheit anerkannt werden, wobei allerdings den Parteien der Gegenbeweis offen bleibt.

Es kommt dazu, daß auch hier wiederum die Kantone begünstigt wären, in denen in solchen Fällen vorzugsweise zur Anstaltsversorgung gegriffen wird. Man muß sich fragen, ob nicht die Aussicht, im Falle frühzeitiger Anstaltsversorgung infolge des relativ rasch eintretenden Heimfalles billiger wegzukommen, für die Kantone einen Anreiz bieten würde, wenn immer möglich zu diesem Mittel zu greifen. Das kann aber nicht die Absicht des Konkordates sein und würde auch nicht immer im Interesse des Unterstützungsbedürftigen und einer sachlichen Behandlung des Falles liegen.

4. Im vorliegenden Fall kann der begutachtende Arzt nicht mit Sicherheit sagen, ob das Leiden angeboren ist. Er stellt aber in seinem Ergänzungsgutachten fest, daß Imbezillität von der herrschenden Lehre als vorwiegend angeborenes Leiden betrachtet wird, weshalb dies nach dem oben Gesagten auch im Falle U. vermutet werden muß. Daß das Leiden des U. erst nach der Geburt entstanden wäre, ist wohl nicht unmöglich, doch bestehen nach den Akten für diese Annahme keine Anhaltspunkte. Namentlich werden weder Ereignisse nachgewiesen noch überhaupt behauptet, die allenfalls geeignet gewesen wären, die Imbezillität U's zu verursachen. U. ist daher als von Geburt an mit einem Gebrechen behaftet anzusehen, das seine Erwerbsfähigkeit so herabsetzt, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag; damit ist auch gesagt, daß Art. 2, Abs. 5 auf ihn anwendbar ist.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

Der Rekurs wird abgewiesen. Der Fall ist außer Konkordat zu behandeln.

III.

Trunksucht ist nur dann im Sinne von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates unverschuldet, wenn sie die einigermaßen unvermeidliche Folge anderer unverschuldeter Umstände ist (Geisteskrankheit oder -schwäche, Psychopathie usw.). — Gutachten von Sachverständigen unterliegen der freien Beweiswürdigung der Schiedsinstanz (Solothurn c. Basel-Landschaft i. S. L. St., vom 22. November 1948).

In tatsächlicher Beziehung:

L. St.-G., geboren 22. April 1899, von H. (Kt. Solothurn), lebt seit 1930 in O. (Basel-Land). Er ist verheiratet und Vater von 6 Kindern im Alter von 1, 8, 9, 14, 17 und 18 Jahren. Von 1930—1946 war er als Freileitungsmonteur angestellt. Nach den Aussagen seiner Vorgesetzten soll er anfänglich gut gearbeitet haben. Er kam dann aber ins Trinken hinein und wurde immer häufiger auch bei der Arbeit in angetrunkenem Zustand angetroffen. Immer wieder mußte er verwarnt werden. Nur mit Rücksicht auf die große Familie hat die Arbeitgeberin das Anstellungsverhältnis erst im Jahre 1946 aufgelöst, als an eine Fortsetzung wegen der ständigen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten mit St. nicht mehr zu denken war.

1939 erkrankte St. Trotzdem er Fieber und Husten mit Auswurf, sowie allgemeine Müdigkeitserscheinungen hatte, begab er sich erst 1941 in ärztliche Behandlung. Der Untersuchungsbefund ergab eine offene Tuberkulose der rechten Lunge. St. mußte in ein Sanatorium in Davos eingewiesen werden. Im Januar 1942 wurde er im Kantonsspital Zürich operiert und dann zur Nachkur in die Tuberkuloseheilstätte A. eingewiesen. Aus dieser Anstalt lief er am 2. April 1942, vor Beendigung der Kur, fort. Seine Wiederaufnahme wurde wegen seines unausstehlichen Benehmens von der Anstalt abgelehnt. Da sich St. in der Folge weigerte, in die basellandschaftliche Heil- und Pflegeanstalt H. einzutreten, und eine geeignete andere Anstalt nicht gefunden werden konnte, wurde er der Kontrolle der Tuberkulosefürsorgestelle Basel-Stadt unterstellt. Er weigerte sich jedoch, weitere Kuren zu machen und widersetzte sich allen Anordnungen. Im Februar 1947 wurden erneut zahlreiche Tuberkelbazillen im Auswurf des St. festgestellt. Das Armensekretariat Basel-Land beantragte schließlich, der kantonalen Polizeidirektion Antrag auf Zwangsversorgung zu stellen, nachdem aus verschiedenen Berichten der Armenpflege O., der basellandschaftlichen Polizeibehörden und des Hausarztes hervorging, daß St. infolge seiner Trunksucht und Tuberkulose sich selbst, seine Familie und die Umwelt bedrohte und in hohem Maße gefährdete, sowie die Kinder mißhandelte. Da er sich weigerte, ins Kantonsspital einzutreten und eine andere geeignete Anstalt wiederum nicht gefunden werden konnte, wurde er gegen Unterzeichnung eines Reverses nochmals auf freiem Fuß belassen. Er hielt sich aber nicht an die eingegangenen Verpflichtungen, trank vielmehr weiter und vereitelte auch einen neuen Versuch, ihn in den Spital einzuweisen. Schließlich wurde er Ende Dezember 1947, nach einem wüsten Auftritt, bei dem er seine Frau mit dem Tode bedroht hatte, verhaftet und in die Anstalt R. eingeliefert.

Nach einem psychiatrischen Gutachten der Anstalt R. vom 30. März 1948 ist St. ein trunksüchtiger, reizbarer, empfindlicher und wehleidiger Psychopath. Da er an einer sicher zeitweise offenen Tuberkulose leide, sich aber an keine Anordnungen halte, sei er für seine Umgebung eine Gefahr. Sein unbeherrschtes Benehmen, besonders in alkoholisiertem Zustande, könne ihn unter Umständen dazu verleiten, sich oder seinen Angehörigen ein Leid anzutun. In bezug auf seine Trunksucht liege nicht Selbstverschulden vor, da er ein abnormer Charakter

sei. Er bedürfe wegen der körperlichen Krankheit, ferner wegen der Selbstgefährlichkeit, der Gemeingefährlichkeit und der Trunksucht der Behandlung in einer ärztlich geleiteten Anstalt.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft entzog St. und seiner Familie mit Entscheid vom 23. April 1948 gestützt auf Art. 13, Abs. 1 des Konkordates die Niederlassung. Dieser Entscheid wurde damit begründet, daß die Voraussetzungen der fortgesetzten Liederlichkeit und der Mißwirtschaft erfüllt seien, und auch das Verschulden des St. bejaht werden müsse. Sollte das Verhalten des St. wegen seiner abnormen psychopathischen Veranlagung als nicht schuldhaft angesehen werden, wäre die Unterstützungsbedürftigkeit auf ein bereits beim Zuzug vorhandenes Gebrechen zurückzuführen, nämlich auf eine geistige Abnormalität, so daß der Fall nach Art. 2, Abs. 5 außer Konkordat gestellt werden müßte.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs des Kantons Solothurn. Dieser macht zur Hauptsache geltend, der Vorwurf der Liederlichkeit stütze sich in erster Linie auf die Trunksucht des Unterstützungsbedürftigen. Da St. jedoch nach dem Gutachten hiefür nicht verantwortlich gemacht werden könne, seien subjektiv die Voraussetzungen des Art. 13, Abs. 1 nicht gegeben. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie St. sei auch nicht in erster Linie auf die Trunksucht des Familienhauptes zurückzuführen, sondern auf dessen Krankheit. Trotzdem St. seit 1932 dem Trunke ergeben sei, habe er bis 1943 nicht unterstützt werden müssen. Aus den Akten ergebe sich, daß die Trunksucht und die abnorme Charakteranlage erst mit dem Auftreten der Tuberkulose „akut“ geworden sei. Die festgestellte Einsichtslosigkeit beweise, daß St. nicht für seine Trunksucht verantwortlich gemacht werden könne. Diese sei seiner derzeitigen schweren Psychopathie zuzuschreiben. Diese Psychopathie sei unter den Begriff der Geistesschwäche zu subsumieren, worunter auch psychopathische Grenzzustände und Psychopathien fallen. In diesem Falle müsse — als Ausnahme von der Regel — die Trunksucht als die einigermaßen unvermeidliche Folge unverschuldeter Umstände, nämlich eben der Psychopathie und der Tuberkulose betrachtet werden. Andererseits ergebe sich aber aus dem Gutachten auch, daß die Psychopathie und das Ungenügen der Urteilskraft (geistige Schwäche) nicht angeboren, sondern erst seit dem Auftreten der Krankheit in Erscheinung getreten seien und sich in deren Verlaufe wesentlich verschlimmert hätten. Es habe daher beim Zuzug des St. noch kein Leiden bestanden, das die Außerkonkordattstellung gemäß Art. 2, Abs. 5 rechtfertigen könnte. Dies dürfe mit Recht aus der Tatsache geschlossen werden, daß die Polizei bis 1946 nie wegen seiner Trunksucht intervenieren mußte. Der Heimschaffungsbeschluß sei deshalb aufzuheben und die weitere Behandlung nach Konkordat zu verfügen.

Demgegenüber beantragt Basel-Land die Abweisung des Rekurses, unter Hinweis darauf, daß St. lange vor Auftreten der Tuberkulose bereits notorisch trunksüchtig war. Dies sei nicht nur im Polizeibericht von O. vom 6. Januar 1946 erwähnt, sondern werde vor allem auch durch die Aussagen der Vorgesetzten des St. erhärtet. Die Trunksucht könne daher nicht als Folge der Tuberkulose angesehen werden. Eher wäre das Gegenteil der Fall. Jedenfalls habe der übermäßige Alkoholgenuß und die dadurch hervorgerufene Haltlosigkeit und Unbeherrschtheit die Heilung der Tuberkulose verhindert. St. habe sich wegen seiner Disziplinlosigkeit in keinem Sanatorium halten können und somit die Wiederherstellung seiner Gesundheit durch grobes Verschulden verhindert, was allein schon die Anwendung von Art. 13, Abs. 1 rechtfertigen sollte. Wenn es auch richtig sein möge, daß St. heute in seinem durch schweren Alkoholmißbrauch geschädigten Zustande

nicht mehr zurechnungsfähig sei, so sei dies doch früher, wie übrigens im Rekurs festgestellt sei, anders gewesen und schließe nicht aus, daß er für sein Verhalten verantwortlich gemacht werde, das den heutigen Zustand herbeigeführt hat. Das Gutachten, das die Verhältnisse vor dem Kriege nicht genügend berücksichtige, müsse den Anschein erwecken, daß der Fehlbare um so eher der Verantwortung enthoben würde, je weiter das liederliche Verhalten getrieben werde und je uneinsichtiger er sich zeige. Wäre St. tatsächlich von Anfang an in einem Zustande gewesen, der seine Verantwortlichkeit für die Trunksucht ausschloß, dränge sich notwendigerweise die Anwendung von Art. 2, Abs. 5 auf wegen geistiger Abnormität.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Nach Art. 13, Abs. 1 ist die Heimschaffung u. a. zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Liederlichkeit ist. Die Parteien sind sich darüber einig, daß St. an schwerer Trunksucht leidet; es ist zu prüfen, ob diese die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit ist, was Solothurn bestreitet. Es mag sein, daß St. und seine Familie bis 1947 nicht wegen der Trunksucht unterstützt werden und die Polizei erst in den letzten Jahren häufiger einschreiten mußte. Das ist aber nicht entscheidend. Nach den Akten steht fest, daß heute die Versorgung des Familienhauptes *sowohl wegen der Trunksucht, als auch wegen der Tuberkulose* erforderlich ist. Der unmittelbare Anlaß zur Verhaftung und Einweisung des St. in die Anstalt R. war ein Skandal, den St. im Zustande schwerer Betrunkenheit provozierte, wobei er seine Frau schwer bedrohte, wie er dies übrigens schon früher oft getan hat, wenn er betrunken war. Es steht ferner fest, daß durch sein Verhalten in- und außerhalb der Anstalten, durch seine Weigerung, Kuren zu machen und sich an die Anordnungen zu halten, nicht nur die Heilung der ursprünglich offenbar nicht sehr schweren Tuberkulose vereitelt, sondern die Krankheit nicht unwesentlich verschlimmert wurde, so daß heute die Versorgung auch wegen der Ansteckungsgefahr nötig ist. Muß aber diese Verschlimmerung der Krankheit auf das Verhalten des Unterstützten zurückgeführt werden, das seinerseits wiederum zweifellos in engem Zusammenhang mit seiner Trunksucht steht, so kann nicht mehr bestritten werden, daß die Unterstützungsbedürftigkeit *vorwiegend* die Folge der Liederlichkeit ist.

2. Fraglich ist lediglich, ob sie verschuldet oder unverschuldet sei. Das Departement hat in seinem Entscheid vom 5. Juli 1938 in Sachen E. V. erklärt, daß Trunksucht nur dann als unverschuldet gelten könne, wenn sie die einigermaßen unvermeidliche Folge anderer unverschuldeter Umstände ist (z. B. Geisteskrankheit oder -schwäche, zum Trinken disponierende Psychopathie, außergewöhnliche Schicksalsschläge oder die Willenskraft zermürende körperliche Krankheit).

Das Gutachten erklärt, daß in bezug auf die Trunksucht des St. kein Selbstverschulden vorliege, da er ein abnormer Charakter sei. Gutachten Sachverständiger unterliegen der Prüfung der Schiedsinstanz. Eine nähere Begründung gibt das Gutachten für seine Feststellung nicht. Insbesondere sind darin die Verhältnisse bis zum Ausbruch der Tuberkulose nicht näher untersucht. Es ist nicht dargetan, daß St. wesentlich erblich belastet wäre, bzw. auf welche andern Ursachen seine Psychopathie allenfalls zurückzuführen ist, noch wie sie sich entwickelt hat, oder daß sie überhaupt besonders zum Trinken disponieren würde. Die Schiedsinstanz kann sich daher der Schlußfolgerung des Gutachtens nicht anschließen.

3. Unter diesen Umständen fragt es sich, ob über die Frage der Verantwortlichkeit des St. für seine Trunksucht ein Obergutachten einzuholen sei. Angesichts der Aktenlage glaubt die Schiedsinstanz hievon Abstand nehmen zu können. Im

Rekurs selbst wird ausdrücklich bestritten, daß St. von jeher psychopathisch gewesen sei, insbesondere daß dieser Zustand schon beim Zuzug im Kanton Basel-Land bestanden habe. Auch die übrigen Akten geben dafür keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil haben die Vorgesetzten des St. erklärt, daß in den ersten Jahren seiner Tätigkeit keine Anzeichen irgendeiner Anomalie zu entdecken gewesen seien (wobei allerdings dieser nachträglichen Erklärung kein allzu großes Gewicht beigemessen werden soll).

4. Fehlen alle Anhaltspunkte dafür, daß die Trunksucht des St. eine unvermeidliche *Folge* der Psychopathie sei, an der er heute leidet, so ist noch viel weniger dargetan, daß andere unverschuldete Umstände sie verursacht hätten. Insbesondere kann die Tuberkulose nicht als Ursache angesehen werden, da diese feststelltermaßen erst ca. 1939 auftrat, während St. schon im Jahre 1932 notorisch trunksüchtig war. Daß St. an anderen die Willenskraft zermürbenden Krankheiten gelitten oder außergewöhnliche Schicksalsschläge durchgemacht hätte, wird nicht behauptet und ist auch aus den Akten nicht ersichtlich. Es geht aber auch nicht an, die im Hang zum Trinken sich offenbarende Willensschwäche einfach einer Geistesschwäche gleichzusetzen. Von eigentlicher Geistesschwäche kann bei St. nach dem Gutachten nicht die Rede sein. St. hat einen normalen Schul- und Berufsbildungsgang durchgemacht, ohne besonderen Schwierigkeiten zu begegnen. Es wäre übrigens auch nicht denkbar, daß ein Geistesschwacher den Beruf eines Freileitungsmonteurs hätte lernen und ausüben können. Wollte man Willensschwäche von vorneherein mit Geistesschwäche gleichsetzen, so gäbe es wohl überhaupt keine verschuldete Trunksucht; denn die Fälle, in denen sich jemand *absichtlich* durch Alkoholmißbrauch ruiniert, dürften sehr selten sein. Ist somit die Trunksucht des St. als selbstverschuldet anzusehen, so muß schon aus diesem Grunde der Rekurs abgewiesen werden; es kann dahingestellt bleiben, ob etwa auch in der Vereitelung der Heilung seiner Tuberkulose durch sein Verhalten ein Grund für die Heimschaffung nach Art. 13, Abs. 1 liegt. Immerhin mag gesagt werden, daß dies hier zweifelhaft erscheint, da St. als er sich 1941 wegen seiner Krankheit in ärztliche Pflege begab, durch den Alkoholmißbrauch mit großer Wahrscheinlichkeit bereits derart geschädigt war, daß er für sein Verhalten jedenfalls nicht mehr in vollem Umfange verantwortlich gemacht werden könnte.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:
Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Unterstützungspflicht des Stiefvaters gegenüber den Stiefkindern. — Umfang und Beginn der Unterstützung durch das Gemeinwesen¹⁾).

3. Grundsätzlich können aber auch unterstützungspflichtige Verwandte zur Bestreitung des Unterhaltes einer bedürftigen Person herangezogen werden. Es stellt sich daher die Frage, ob die stiefväterliche Unterhaltspflicht oder die Verwandtenunterstützungspflicht gemäß Art. 328 ZGB zuerst zu erfüllen sei. Bei der Beurteilung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Stiefvater gegenüber seiner Ehefrau zum Unterhalt, zur Deckung des gesamten standesgemäßen Lebensbedarfes des Stiefkindes verpflichtet ist. Die Unterhaltspflicht geht aber nach allgemein anerkannter Auffassung und gerichtlicher Praxis der Inanspruch-

¹⁾ Fortsetzung und Schluß aus Nr. 1, Entscheid 1.